

c/o ver.di Hessen, Landesfachbereich 12 Handel, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt am Main

Verteiler:

- Oberbürgermeister/innen
- Bürgermeister/innen
- Landrätinnen/Landräte
- Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände im Land Hessen

Frankfurt am Main, 4. April 2016

**Sonntagsöffnungen in den hessischen Kommunen –
Aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 11. November 2015 (8 CN 2.14) hinweisen, mit welchem das BVerwG die Anforderungen an die Zulassung von Sonntagsöffnungen aufgrund von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) deutlich angehoben hat. Wir sehen darin eine Grundsatzentscheidung, die künftig auch auf Zulassungen von Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) (vgl. Hess. LT Drs. 16/5959, S. 15) anzuwenden sein wird. Dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 HLöG (vgl. Hess. LT Drs. 16/5959, S. 15) lässt sich entnehmen, dass diese Regelung an § 14 LadSchlG anknüpft. Darüber hinaus hat das BVerwG seine Entscheidung auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV gestützt, so dass diese Rechtsprechung zu § 14 Abs. 1 LadSchlG ohne weiteres auch auf die Anforderungen an eine Zulassung von Sonntagsöffnungen gemäß § 6 Abs. 1 HLöG übertragen werden kann (vgl. Hessischer VGH, Urt. v. 15.05.2014, 8 A 2205/13).

Vor diesem Hintergrund halten wir es für angezeigt, Sie kurz auf die wesentlichen Punkte der Entscheidung des BVerwG aufmerksam zu machen:

Zunächst stellt das BVerwG fest, dass die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, welcher bisher auch der Hessische VGH folgte, wonach es für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung aufgrund einer Veranstaltung genügt, wenn dieser Anlass einen erheblichen Besucherstrom auslöst, dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht hinreichend gerecht geworden ist und deshalb eine weiterführende Einschränkung verlangte. Unter dieser Maßgabe leitet das BVerwG folgende Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

- 1) Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt u. ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
- 2) Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- 3) Die prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- 4) Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
- 5) Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

Wir gehen davon aus, dass zahlreiche Allgemeinverfügungen gemäß § 6 Abs. 1 HLöG diesen Anforderungen nicht entsprechen und bitten Sie, gegebenenfalls bereits erlassene oder ausstehende Allgemeinverfügungen auf die Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen des BVerwG-Urteils zu prüfen und die genannten Grundsätze bei zukünftigen Entscheidungen über die Zulassung von Öffnungen nach § 6 Abs. 1 HLöG genauestens zu beachten.

Wir werden uns selbstverständlich weiterhin vorbehalten, den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz der Sonn- und Feiertage gerichtlich - zur Not im Wege von Eilverfahren – durchzusetzen. Im Interesse des Sonntagsschutzes für die Menschen und auch für die beteiligten Händler wären wir aber froh, wenn es solcher gerichtlicher Auseinandersetzungen gar nicht erst bedürfte.


Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Bothner
Landesbezirksleiter
ver.di Hessen



Thomas Diekmann
KAB - Kath. Arbeit-
nehmerbewegung



Pfr. Dr. Ralf Stroh
Zentrum Gesellschaftliche
Verantwortung der EKHN



Ingrid Reidt
Kath. Betriebsseelsorge
Rüsselsheim, Referat
Berufs- und Arbeitswelt
im Bistum Mainz

Träger/innen: Arbeitsstelle für Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge Frankfurt-Höchst; Bonifatius-Werk der Deutschen Katholiken; Caritas Diözesanverband Limburg; Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Diözesanverband Limburg; Evangelische Dekanate Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land und Vorderer Odenwald; Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung Mainz; Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) – Referat Wirtschaft-Arbeit-Soziales; GdP Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Hessen; Katholikenrat im Bistum Mainz; Katholische Arbeitnehmerbewegung KAB Diözesanverbände Fulda, Limburg und Mainz; Katholische Betriebsseelsorge Darmstadt, Oberhessen und Rüsselsheim/Bergstraße; Katholisches Dekanat Darmstadt; Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands Diözesanverband Limburg; Kirche für Arbeit Sachausschuss „Berufs- und Arbeitswelt“; Kolping Landesverband Hessen; Pax Christi Limburg Diözesanverband Limburg; Referat Berufs- und Arbeitswelt im Bistum Mainz; Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hessen.

Unterstützer/innen: Ackermann-Gemeinde Diözesanverband Limburg; Deutsche Jugendkraft (DJK) Diözesanverband Limburg; Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Hessen-Thüringen; Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW Landesbezirk Hessen